

ENTWURF

Beilage Nr. 27/2004

WIENER LANDTAG

**Gesetz, mit dem das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz geändert wird
(4. Novelle zum Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz, LGBl. für Wien Nr. 24/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2 und wird nach den Ausdrücken „Beamten“ und „Beamte“ jeweils der Ausdruck „und Beamtinnen“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Ehegatten“ durch den Ausdruck „miteinander verheirateten Elternteilen“ ersetzt.

3. In § 2 wird in Abs. 3 Z 3 der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Unterfertigung einer Erklärung der Antragsteller und Antragstellerinnen, mit der sie sich zur Leistung der Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.“

4. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Von der Gewährung eines Zuschusses gemäß Abs. 1 hat der Magistrat im Fall des Abs. 3 Z 2 lit. a den anderen Elternteil nachweislich mit dem Bemerkens zu verständigen, dass er zur Rückzahlung des Zuschusses zur ungeteilten Hand mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verpflichtet ist und diese Verpflichtung bei Entstehen des Abgabensanspruches geltend gemacht werden wird. Auf die Verpflichtungen gemäß § 12 ist hinzuweisen.“

5. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatte“ der Ausdruck „oder die Ehegattin“ eingefügt.

6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuss, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten oder einer Beamtin der Verwendungsgruppe D (Freibetrag) übersteigen.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten oder der Ehegattin den Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuss anzurechnen.“

7. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Rückzahlung des Zuschusses sind verpflichtet

1. die Antragsteller und Antragstellerinnen,
2. bei Vorliegen der Voraussetzung des § 2 Abs. 3a auch der dort genannte andere Elternteil.“

8. In § 9 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „in den Fällen des Abs. 3 Z 2“.

9. In § 16 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. September 1997“ durch den Ausdruck „1. September 2004“ ersetzt.

10. § 17 samt Überschrift lautet:

„Schlussbestimmung

§ 17. Die §§ 8 bis 12 sind auf Zuschüsse, die bis zum Tag des In-Kraft-Tretens der 4. Novelle zum Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz beantragt worden sind, nicht anzuwenden.“

11. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Karenzurlaubszuschussgesetz und das Karenzgeldgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 34/2004, wurden die in den ersten drei genannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Rückzahlung des Zuschusses zum Karenz(urlaub)s-geld und zur Teilzeitbeihilfe rückwirkend mit 1. Jänner 1996 bzw. mit 1. Juli 1997 aus Gründen verfassungsrechtlicher Bedenklichkeit aufgehoben, zumal sowohl das Karenzurlaubszuschussgesetz als auch das Karenzgeldgesetz sowie das Karenzurlaubsgeldgesetz keine gesetzliche Informationspflicht des zur Rückzahlung verpflichteten Elternteiles im Falle der Gewährung des Zuschusses an einen alleinstehenden Elternteil vorsehen.

Die teilweise fehlende Information der Rückzahlungsverpflichteten zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses hat sich bei der Vollziehung der Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe als wesentlicher Mangel herausgestellt, der zu einer ungleichen Behandlung der Rückzahlungsverpflichteten führen würde. Dieselbe verfassungsrechtliche Problematik haftet auch dem Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz an.

Ziel:

Die Rückzahlungsverpflichtung soll erst für Zuschüsse gelten, die nach In-Kraft-Treten der 4. Novelle zum Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz beantragt worden sind, mit der die oben dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigt werden.

Inhalt:

Sistierung der Rückzahlungsverpflichtung für Zuschüsse, die vor dem In-Kraft-Treten der 4. Novelle zum Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz beantragt worden sind.

Alternativen:

Beibehaltung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtssituation.

Kosten:

Die mit vorliegendem Entwurf verbundene Sistierung der Rückzahlungsverpflichtungen für Zuschüsse ist mit keinen zusätzlichen Kosten bzw. Einnahmenverlusten verbunden, da die in der Vergangenheit erzielten minimalen Einnahmen einem überproportional hohen Verwaltungsaufwand gegenüber gestanden sind. Kosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz geändert wird (4. Novelle zum Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz)

Allgemeiner Teil

Nach den Bestimmungen des Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetzes haben sowohl alleinstehende Elternteile als auch in Gemeinschaft lebende Elternteile einen Anspruch auf Zuschuss zum Eltern-Karenzgeld (§ 20 BO 1994) bzw. zur Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung (§ 21 BO 1994), wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die ausbezahlten Zuschüsse sind in Form einer Abgabe zurückzuzahlen, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird. Im Fall der Gewährung eines Zuschusses an einen alleinstehenden Elternteil ist, wenn der andere Elternteil bekannt ist, ausschließlich dieser zur Bekanntgabe seines Einkommens und zur Rückzahlung verpflichtet. Dies stellt einerseits eine Ungleichbehandlung gegenüber Ehepaaren und Lebensgemeinschaften dar, andererseits ergibt sich auch insofern eine aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenkliche Konstruktion des Schuldverhältnisses, wenn der (einzige) Abgabepflichtige eine Person ist, die von dem steuerrelevanten Tatbestand (= der Bezug des Zuschusses zum Eltern-Karenzgeld bzw. zur Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung) gar nichts weiß.

Da im Gegensatz zum Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes gemäß § 49a Abs. 4 der Besoldungsordnung 1994 auch noch künftig ein Anspruch auf Zuschuss zum Eltern-Karenzgeld bzw. zur Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung (in Ausnahmefällen) entstehen kann, können die die Rückzahlung des Zuschusses betreffenden Normen nicht ersatzlos aufgehoben werden. Sie werden jedoch in einer die obgenannte verfassungsrechtliche Problematik vermeidenden Weise neu gestaltet. In Konkordanz mit dem Bundesrecht sollen bereits ausbezahlte Zuschüsse nicht mehr rückforderbar sein.

Weiters enthält der vorliegende Entwurf Änderungen zur Schaffung einer beide Geschlechter berücksichtigenden Terminologie.

Finanzielle Erläuterungen:

Der durch den Entwurf bedingte administrative Mehraufwand im Zusammenhang mit der Verständigung des anderen Elternteiles in jenen Fällen, in denen bei Gewährung des Zuschusses an einen alleinstehenden Elternteil der andere Elternteil des Kindes aus einer

Urkunde oder Erklärung hervorgeht, ist auf Grund der geringfügigen Anzahl an Fällen vernachlässigbar.

Die Zahl der seit dem In-Kraft-Treten des Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetzes gewährten Zuschüsse ist äußerst gering, die aus Rückzahlungen der Zuschüsse erlangten Einnahmen sind minimal.

Es ist daher die mit vorliegendem Entwurf verbundene Sistierung der Rückzahlungsverpflichtungen für Zuschüsse mit keinen zusätzlichen Kosten bzw. Einnahmenverlusten verbunden, da die in der Vergangenheit erzielten minimalen Einnahmen einem überproportional hohen Verwaltungsaufwand gegenüber gestanden sind. Kosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 5 und 6 (§ 1, § 2 Abs. 3 Z 3, § 3 Abs. 2, § 4):

Diese Änderungen dienen einer beide Geschlechter berücksichtigenden Terminologie.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 3 Z 4):

Zur Klarstellung ihrer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung sollen alle den Zuschuss beantragenden Personen eine Erklärung unterfertigen, mit der sie sich zur Leistung der Rückzahlung verpflichten.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 3a):

Analog zur Bestimmung des § 16 Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, soll bei alleinstehenden Elternteilen der andere bekannte Elternteil über die ihn nunmehr gemeinsam mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller treffende Rückzahlungsverpflichtung informiert werden. Diese Information, die durch den Magistrat zu erfolgen hat, soll auch einen Hinweis auf die Verpflichtungen nach § 12 Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz (Einkommenserklärung) enthalten. Diese Information begründet die Rückzahlungsverpflichtung.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Diese Bestimmungen legen in nunmehr verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise die Rückzahlungsverpflichtung fest.

Zu Art. I Z 9 (§ 16 Abs. 2):

Soweit im Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. September 2004 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. I Z 10 (§ 17):

In Konkordanz mit dem Bundesrecht sollen nach der bisherigen Rechtslage beantragte Zuschüsse nicht rückgefordert werden können.

Zu Art. I Z 11 (§ 18):

Es handelt sich um eine bloße Änderung in der Paragrafenbezeichnung.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz

Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz

Zu Art. I Z 1:

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien, im folgenden Beamte genannt.

(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einzelfall bei Frauen die entsprechende weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Art. I Z 2 und 3:

§ 2. (3) Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses ist:

1. der Bezug des Eltern-Karenzgeldes oder der Ersatzleistung nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen;
2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich
 - a) die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung oder

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die Beamten **und Beamtinnen** des Dienststandes der Gemeinde Wien, im folgenden Beamte **und Beamtinnen** genannt.

§ 2. (3) Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses ist:

1. der Bezug des Eltern-Karenzgeldes oder der Ersatzleistung nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen;
2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich
 - a. die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung oder

- b) die Abgabe einer Erklärung, daß eine Urkunde im Sinne der lit. a nicht vorgelegt werden kann und auch keine Erklärung im Sinne der lit. a abgeben wird;
- 3. bei Ehegatten (§ 4) oder nicht alleinstehenden Elternteilen (§ 5) zusätzlich, daß beide den Antrag auf Zuschuß zum Eltern-Karenzgeld oder zur Ersatzleistung unterfertigen.

Art. I Z 4:

–

- b. die Abgabe einer Erklärung, daß eine Urkunde im Sinne der lit. a nicht vorgelegt werden kann und auch keine Erklärung im Sinne der lit. a abgeben wird;
- 3. bei **miteinander verheirateten Elternteilen** (§ 4) oder nicht alleinstehenden Elternteilen (§ 5) zusätzlich, daß beide den Antrag auf Zuschuß zum Eltern-Karenzgeld oder zur Ersatzleistung unterfertigen;
- 4. **die Unterfertigung einer Erklärung der Antragsteller und Antragstellerinnen, mit der sie sich zur Leistung der Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.**

§ 2. (3a) Von der Gewährung eines Zuschusses gemäß Abs. 1 hat der Magistrat im Fall des Abs. 3 Z 2 lit. a den anderen Elternteil nachweislich mit dem Bemerkten zu verständigen, dass er zur Rückzahlung des Zuschusses zur ungeteilten Hand mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verpflichtet ist und diese Verpflichtung bei Entstehen des Abgabeananspruches geltend gemacht werden wird. Auf die Verpflichtungen gemäß § 12 ist hinzuweisen.

Art. I Z 5:

§ 3. (2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

Art. I Z 6:

§ 4. (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuß, wenn der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe D (Freibetrag) übersteigen.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten den Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuß anzurechnen.

Art. I Z 7:

§ 9. (3) Wurde der Zuschuß

1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 3 gewährt, so ist
 - a) bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. a der andere Elternteil,
 - b) bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. b der Elternteil, der den Antrag gemäß § 2 Abs. 1 gestellt hat,

§ 3. (2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn der Ehegatte **oder die Ehegattin** für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

§ 4. (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuss, wenn der Ehegatte **oder die Ehegattin** keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten **oder einer Beamtin** der Verwendungsgruppe D (Freibetrag) übersteigen.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten **oder der Ehegattin** den Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuss anzurechnen.

§ 9. (3) **Zur Rückzahlung des Zuschusses sind verpflichtet**

- 1. die Antragsteller und Antragstellerinnen,**
- 2. bei Vorliegen der Voraussetzung des § 2 Abs. 3a auch der dort genannte andere Elternteil.**

2. einem der beiden Elternteile gemäß den §§ 4 oder 5 gewährt,
sind die Eltern des Kindes
zur Rückzahlung verpflichtet.

Art. I Z 8:

§ 9. (4) Leben die Eltern in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bei Entstehen des Abgabenanspruches (§ 11) dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

§ 9. (4) Leben die Eltern bei Entstehen des Abgabenanspruches (§ 11) dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

Art. I Z 9:

§ 16. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September **2004** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 10:

–

Schlussbestimmung

§ 17. Die §§ 8 bis 12 sind auf Zuschüsse, die bis zum Tag des In-Kraft-Tretens der 4. Novelle zum Wiener Eltern-Karenz-geldzuschussgesetz beantragt worden sind, nicht anzuwenden.

Art. I Z 11:

§ 17. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 18. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.